

Alex Sutter

Die Menschenrechte – ein Allerweltskonzept?

Erschienen in: *Reformatio. Zeitschrift für Kultur, Politik und Religion.* 1/2004, S.63-65

Die Menschenrechte sind – als Schlüsselwort der Gegenwart seit 1989 – in fast aller Munde. In der Epoche der weltweit zunehmenden bürgerkriegsmässigen Auseinandersetzungen und der humanitär begründeten Interventionskriege hat der Menschenrechtsdiskurs einen unerhörten Aufschwung gewonnen. Die Sprache der Menschenrechte ist unterdessen auf internationaler Ebene zum moralisch-politischen Esperanto geworden: ein Sprachspiel, mit einem nahezu universalen Bekanntheitsgrad, ein Vokabular, dessen sich unüberschaubar viele Akteure in den verschiedensten Handlungskontexten bedienen. Die Motive der Handelnden sind jedoch nicht immer die besten: Anbiederung, Vereinnahmung, Heuchelei, Zynismus gehören dazu. Wie könnte es auch anders sein bei einem weltumspannenden Normensystem?

Der Gegenpol zur rhetorischen Instrumentalisierung findet sich im internationalen Recht: Es sind Rechtsgelehrte aus aller Welt, welche es sozusagen trotz der notwendigen Zusammenarbeit mit der organisierten „Staatengemeinschaft“ verstanden haben, die Menschenrechte jenseits der politischen Rhetorik mit einer hohen normativen Verbindlichkeit auszustatten. Allerdings entspricht der normativen Kraft des menschenrechtlichen Regelwerks kein auch nur annähernd ebenbürtiges System zu seiner Durchsetzung, mal abgesehen vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg. So lange wirksame Systeme des internationalen Menschenrechtsschutzes fehlen, so lange wird der rhetorische Missbrauch der Menschenrechte im politischen Diskurs der Regierungen vorherrschend sein. Heute befinden wir uns in der zwiespältigen Situation, dass die Menschenrechtsnormen zwar eine breite Anerkennung finden und deshalb als konsensfähiger Massstab dienen, an dem die gesellschaftlichen Realitäten in den verschiedenen Ländern gemessen werden. Diese Bewertungsarbeit zeitigt dicke Berichte zu Menschenrechtsverletzungen, die gewöhnlich von NGOs oder von UNO-Sonderberichterstattern/-innen, bisweilen selbst von Regierungen erstellt werden. Doch diesen Papierbergen dokumentierter Eingriffe in die menschliche Würde entspricht auf der Seite konkreter Massnahmen nur eine Maus, deren Spur sich gewöhnlich im Labyrinth schlechter Nachrichten verliert.

Wie ohnmächtig die normative Kraft der Menschenrechte in der Praxis ist, wird uns täglich vor Augen geführt, zur Zeit besonders stossend von der Weltmacht USA mit dem Gefangenenlager Guantánamo, in welchem selbst die minimalen Standards des humanitären Völkerrechts missachtet werden. Die internationalen Menschenrechtsinstrumente haben in der US-amerikanischen Innenpolitik ohnehin keinen grossen Stellenwert: Weder haben die USA den internationalen Pakt zu den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten ratifiziert, noch die Konvention gegen die Diskriminierung der Frau, noch die Kinderrechtskonvention. Und dieselben USA treten gegen aussen oft mit dem erhobenen Menschenrechts-Zeigefinger auf. Dies färbt in vielen Weltregionen nachhaltig auf die Glaubwürdigkeit des gesamten Menschenrechtskonzepts ab.

Doch es wäre naiv, mit solchen Widersprüchen nicht zu rechnen angesichts eines Konzepts, das mit derart hohen normativen Ansprüchen auftritt. Zu den vorprogrammierten Schwierigkeiten gehören nicht nur die machtpolitische Instrumentalisierung, sondern auf der andern Seite des Spektrums auch ein unreflektierter moralischer Absolutismus, mit dem manche Menschenrechtsaktivisten/-innen auftreten. Die allzu Gläubigen unter ihnen haben – wie alle Fundamentalisten/-innen – einen Hang zur Selbstherrlichkeit, zu Realitätsverlust und Feindbildern. Man denke etwa an das unsinnige Kopftuchverbot in Frankreich, welches im Namen der Menschenrechte genau das zu verstärken droht, was es zu bekämpfen vorgibt: Ausschluss, Diskriminierung, Unterdrückung. Wenn nur ein Bruchteil der Energien und Ressourcen, die gegenwärtig auf dieses Verbot

verschwendet werden, vor 20 Jahren für die Verankerung einer zeitgemässen Menschenrechtsbildung an den französischen Grundschulen verwendet worden wären, so wäre es wahrscheinlich nicht zu diesem öffentlichen Debakel gekommen.

Der Begriff der Menschenrechte teilt das Schicksal von anderen Schlüsselwörtern der Neuzeit, wie „Wahrheit“, „Kultur“ oder „Vernunft: Je mehr darüber in der Öffentlichkeit geredet wird, desto mehr verwässert sich ihr normativer und semantischer Gehalt. Die Verwässerung mag zwar der Hauptstrom sein, doch es gibt im Prozess der semantischen Inflation bekanntlich auch immer die Gegenbewegung: das Bestreben, die Begriffe klar und deutlich zu fassen, um sie praktisch anwendbar zu halten. Und diesbezüglich ist die Ausgangslage für die Menschenrechte eigentlich gut. Bei den Juristen/-innen liegt viel Auslegungs-Wissen brach, also ein Wissen darüber, wie die juristisch dünnen Menschenrechtsnormen mit der vielgestaltigen Erfahrungswelt zu verknüpfen sind, um ihnen einen präzisen Sinn und praktische Bedeutung zu geben. Nun ginge es darum, dieses Auslegungswissen in die Praxis einfliessen zu lassen, was nicht einfach ist.

Nehmen wir als Beispiel die Verknüpfung der Menschenrechtsnormen mit der kleinen Welt der schweizerischen Politik, insbesondere der Gesetzgebung. Ich arbeite selbst an einem Projekt¹ mit, das es sich zum Ziel gesetzt hat, diese Verknüpfung auf eine sachliche und erhellende Art aufzuzeigen. Dies ist gewiss eine mühsame Arbeit, aber auch lohnend. Die Zwischenbilanz ist gemischt. Obwohl unter den Mitgliedern der eidgenössischen Räte vordergründig ein breiter Konsens über die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte besteht, so halten sie sich im politischen Alltag mehrheitlich oft genug nicht an diese Maxime. Mit einiger Regelmässigkeit werden etwa im Bereich der Sozialpolitik Entscheide gefällt, welche dem Geist und manchmal auch dem Buchstaben der menschenrechtlichen Vorgaben zuwiderlaufen, obwohl die Politiker/-innen in ihrer gesetzgebenden Funktion gerade in Bezug auf die Umsetzung der sozialen Menschenrechte eine kaum zu überschätzende Verantwortung tragen. Unsere Projektstrategie ist es, durch eine geduldige und kontinuierliche Begleitarbeit bei einigen Politikern/-innen das Bewusstsein für diese Verantwortung zu wecken. Dass die Widerstände unüberwindbar erscheinen, versteht sich von selbst: Parteipolitisches Lagerdenken, Interessenpolitik und selbst geschaffene finanzpolitische Sachzwänge verhindern, dass die bestehenden menschenrechtlichen Verpflichtungen zu einer ständigen Verbesserung der sozialpolitischen Standards sich in ein entsprechendes politisches Verantwortungsgefühl, also in eine ethische Verpflichtung seitens einer Mehrheit der Politiker/-innen verwandeln.

«Menschenrechtsbildung» für Kinder und Erwachsene ist der Hebel, um das Bewusstsein für die alltägliche Relevanz der Menschenrechte zu verankern, zu stärken und zu schärfen, aber auch, um dieses normative Wissen praktisch wirksam werden zu lassen. Allerdings müssen Methode und Didaktik solcher Bemühungen auf der Höhe der Zeit sein: Fatal wäre es, auf die veralteten dogmatisch missionierenden Formen zurückzugreifen. Doch da nicht einmal ein reiches Land wie die Schweiz sich ein Laboratorium zur Erkundung und Verbreitung neuer Formen der Menschenrechtsbildung leisten mag, wird das öffentlich vorherrschende Menschenrechtsbewusstsein labil, widersprüchlich und ungefestigt bleiben. So lange der gesellschaftliche Karren einigermaßen läuft, wird dies kaum als Defizit wahrgenommen, doch sollte er einmal stecken bleiben, wird es für bewusstseinsbildende Massnahmen zu spät sein.

¹ Informations-Website www.humanrights.ch, Rubrik «Fokus Schweiz». Vgl. speziell die Publikation «Menschenrechte im Parlament» des Vereins Menschenrechte Schweiz MERS.